

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0152/21

Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung FRV vom 27.01.21 zum TOP 5.2 (DS 2480/20) -
Inventarlisten geförderter Stellen- hier: Einsichtnahme

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Die Nachfrage wird wie folgt beantwortet:

Frage:

Herr Schlösser, Fraktion AfD, bezog sich auf die Beantwortung der Frage 3 und stellte richtig, dass er nicht wissen wolle wo geregelt steht, dass die Stadtratsmitglieder Einsicht nehmen dürfen. Vielmehr war die Frage, wie die Einsichtnahme in die Inventarlisten praktisch erfolgen soll.

Beantwortung:

Die praktische Umsetzung ist wie folgt vorzunehmen:

Das bezüglich der Akteneinsicht gemäß § 21 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse bestimmte und zuständige Stadtratsmitglied stellt beim zuständigen Fachamt der Stadtverwaltung Erfurt den entsprechenden Antrag auf Einsichtnahme in die Inventarlisten.

Von dort wird nach entsprechender terminlicher Abstimmung die Akteneinsicht vorbereitet und betreut.

Die vorgenannte Einsichtnahme erfolgt ausschließlich in den Räumen der Stadtverwaltung Erfurt.

Weitere Detailabstimmungen sind bei Bedarf mit den jeweiligen Fachämtern vorzunehmen.

Anlagen

gez. Kühnel

Unterschrift Amtsleitung Stadtkämmerei

16.02.2021

Datum